

No. 331D

28.01.2010

BOFAXE



Ist „Gezieltes Töten“ von Taliban-Kämpfern erlaubt?

Autor und Nachfragen

Prof. Dr. Joachim Wolf
Juristische Fakultät der
Ruhr-Universität
Bochum

Nachfragen:
Is.wolf@jura.ruhr-uni-
bochum.de

On the Web

<http://www.ifhv.de>

Focus

DER SPIEGEL vom 30.11.2009 hat im Anschluss an die Kundus-Luftschläge auf deutschen Befehl am 4.9.2009 die Frage in den Mittelpunkt gestellt: „Wann dürfen Deutsche töten?“ und Völkerrechtler antworteten darauf: „Gezieltes Töten ist erlaubt“ (Claus Kreß/Georg Nolte, FAZ v. 31.9.2009). Diese Einschätzung ist zu hinterfragen.

Die US-Regierung versteht unter „targeted killings“ die physische Eliminierung von nicht in der Gewalt von US-Behörden befindlichen Personen, die nach militärischer, nachrichtendienstlicher oder sicherheitsbehördlicher Einschätzung eine Bedrohung der USA darstellen. Hierfür werden satellitengestützte Präzisionstechnologien oder Spezialkräfte vor Ort in verdeckter Form eingesetzt. Juristisch fragwürdig ist der Einsatz solcher Methoden ohne Bezug zu einem akuten Militärgeschehen und außerhalb jeglicher Kampfzonen.

Was bedeutet es nunmehr, wenn mit Blick auf die Bombenabwürfe auf deutschen Befehl am 4. September 2009 bei Kundus von „gezieltem Töten“ die Rede ist? Wenigstens drei rechtlich unterschiedlich zu beurteilende Zusammenhänge sind zu unterscheiden. (1) Aus politischen Gründen bestritt die Bundesregierung lange Zeit, dass sich deutsche ISAF-Soldaten im Krieg befinden. Tötungshandlungen waren ihnen dienstlich nur für den Fall persönlicher Selbstverteidigung erlaubt. Nach dieser – politischen – Position hätte Oberst *Klein* mit seinem Einsatzbefehl schon deshalb eine Totschlagshandlung begangen, weil von den getöteten Taliban keine direkte Gefahr für deutsche Soldaten ausging: eine Fehlkonsequenz, die inzwischen korrigiert ist. (2) Bei der Bombardierung von Taliban-Kämpfern am 4. September 2009 handelte es sich eindeutig um eine militärische Aktion im afghanischen Bürgerkrieg auf Seiten der staatlichen Bürgerkriegsparteien. Im Hinblick auf diesen Vorfall von „gezieltem Töten“ zu sprechen, ergibt juristisch keinen Sinn. Jede Armee der Welt ist organisatorisch wie technisch auf Tötungshandlungen ausgerichtet, ihr Personal wird dafür ausgebildet. (3) Völkerrechtlich und strafrechtlich neuartige Probleme entstehen mit den beim US-Militär wie in der NATO zunehmend praktizierten Einbindungen hybrider Methoden eines „targeted killing“ in bewaffnete Konflikte ohne klare Abgrenzung zu militärischen Maßnahmen, die nach den Genfer Konventionen und nach Haager Recht zulässig sind. Hieraus ergeben sich zahlreiche rechtlich ungelöste Fragen. In dieser – hybriden – Bedeutung können mit „gezieltem Töten“ auch im militärischen Sinne neue Probleme aufgeworfen werden. Das trifft beispielsweise schon auf komplexe Konfliktabläufe zu, durch die konkrete Sachverhaltsermittlungen beim Verdacht auf extra-militärische und „extra-judicial“ Tötungshandlungen erheblich erschwert werden.

Präsident *Bush* hat im Zuge des von ihm proklamierten globalen Anti-Terror-Kriegs in seiner Direktive vom September 2001 an die US-Geheimdienste umfassend zum Einsatz von unter früheren Präsidenten politisch verbotenen Mitteln gegen *Osama bin Laden* und al Qaida ermächtigt. Rechtsberater des Präsidenten rechtfertigten diesen Schritt damit, dass die Mordverbote früherer „Executive Orders“ in Kriegszeiten keine Gültigkeit hätten. Soweit neuere Informationen vorliegen, wird diese Praxis der *Bush*-Administration unter Präsident *Obama* fortgeführt. „Targeted killings“ in diesem politisch initiierten und gedeckten Sinne stellen strafbare Tötungen dar, bei niedrigen Beweggründen wie Rache oder Heimtücke handelt es sich nach deutschem Strafrecht um Mord. Zu Strafbarkeitsausschlüssen im bewaffneten Konflikt nach humanitärem Völkerrecht fehlt die erforderliche sachverhältnismäßige Verbindung. Auch die „gezielte Tötung“ von Taliban-Kämpfern außerhalb jeden militärischen Konfliktzusammenhangs fällt unter dieses Verdikt.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.